

**Entwurf
Haushaltssatzung
der Stadt Radevormwald
für das Haushaltsjahr 2012 (3. Fassung/Stand:10.04.2012)**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24.Juni 2008, hat der Rat der Stadt Radevormwald mit Beschluss vom..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	47.526.851 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.505.611 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.513.871 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.403.638 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.252.089 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.443.602 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.191.513 €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.590.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

5.978.760 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.750.000 €

§ 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 25.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie 30.000 € überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen können in Abweichung von Absatz 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 Go NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Radevormwald, 10.04.2012

Aufgestellt:

Bestätigt:

Frank Nipken
Stadtkämmerer

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister